

Fördermaßnahme
IPCEI Advanced Semiconductor Technologies (AST)

FAQ - Frequently Asked Question

Stand vom 16.12.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Begriffsbestimmungen	3
2. Einleitung	4
3. Was ist ein IPCEI?	4
Welche Ziele verfolgt ein IPCEI?	5
Wie werden Projekte finanziert?	5
Welche Projekte sind beihilfefähig?	5
Können Verbundprojekte eingereicht werden?	5
Wie lange dauert ein Projekt im IPCEI AST?	6
Welche Technologien sind förderfähig?	6
Gibt es einen reinen Fokus auf Hardware Unternehmen, oder sind auch Software-Unternehmen, die der Halbleiter-Industrie nah stehen, generell förderfähig?	6
Sind die Querschnittstechnologien prinzipiell eigenständig und unabhängig von den 6 angegebenen Fokusthemen, oder muss die Querschnittstechnologie auf die Fokusthemen verweisen?	6
4. Wie verläuft der Bewerbungsprozess auf eine IPCEI AST-Förderung?	7
Auf welcher Basis werden die Projekte ausgewählt?	7
Was ist ein Matchmaking Event?	8
Was ist eine Pränotifizierung?	8
Was ist die Notifizierung und wie kommt es zum Zuwendungsbescheid?	8
Ist eine Förderung nach der AGVO möglich und wie ändert sich dadurch das Verfahren?	8
5. Welche Dokumente sind für die Notifizierung der Beihilfe notwendig?	9
Was ist eine Project Description?	9
Was ist eine Funding Gap Analyse?	10
Werden die von den Unternehmen eingereichten Dokumente und Informationen vertraulich behandelt?	10
6. An welche Bedingungen ist die Beihilfe geknüpft?	10
Wer ist antragsberechtigt?	10
Können Verbundprojekte beantragt werden?	10

Welche Voraussetzungen gibt es, um eine Beihilfe zu erhalten?.....	10
Können bereits geförderte Technologien unter dem IPCEI AST gefördert werden?	11
Gibt es eine minimal und/oder maximal Höhe der Förderung, die beantragt werden kann?	11
Können mehrere Funding Gap Analysen zu einem Projekt in Deutschland (z. B. an mehreren Standorten oder für mehrere Produkte) eingereicht werden?	11
Können Beihilfen nachträglich rückgefordert werden?	11
Wie hoch ist die Beihilfe?	11
Ist ein IPCEI AST Projekt mit anderen Förderungen koppelbar?	11
Wie groß ist das Budget und wie hoch wird die Förderquote sein?	12
Welcher Förderzeitraum ist realistisch und ist geplant Anträge auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf eigenes Risiko zu genehmigen?	12
Wann kann die Massenproduktion der im Projekt entwickelten Produkte/Dienstleistungen beginnen?	12
Welche Kosten sind förderfähig?	12
Sind CAPEX und OPEX förderfähig?	12
Was bedeutet die Verpflichtung zur Verwertung innerhalb DEU bzw. des EWR + Schweiz?	12
Ist die nicht-Durchführung des Projekts ein akzeptables kontrafaktisches Szenario?	13
Ist die Trennung der Workpackages nach RDI und FID in der Projektbeschreibung zwingend notwendig?	13
Gibt es konkrete Kriterien/Vorgaben hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Projekte?	13
7. Bewertung und Entscheidungen.....	13
Einreichung der Projektbeschreibungen	13
Werden für die Einreichung der Projektskizze schon konkrete Partner benötigt?	14
Ist eine Darstellung der Verteilung der Spill-over-Aktivitäten über die Projektjahre in der Projektskizze notwendig?	14
Muss zur Frist am 15.01.2026 ein ausgefüllter Funding Gap Bogen und eine Erläuterung der Grundannahmen (Finanzierungslücke, Terminal Value, WACC,...) eingereicht werden?	14
Inhaltliche Prüfung des Project Portfolio im Rahmen des Beihilfeverfahrens durch die KOM.....	14
Notifizierung und Zuwendungsbescheid	14
8. Zuständiger Projektträger	14

1. Begriffsbestimmungen

Begriff	Erklärung
AGVO engl.: GBER	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – Eine EU-Verordnung, die festlegt, unter welchen Förderbedingungen eine Beihilfe nicht von der Europäischen Kommission beihilferechtlich genehmigt werden muss.
Bekanntmachung	Bekanntmachung zur Förderung von innovativen Projekten im Rahmen des wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse für neuartige Halbleitertechnologien (IPCEI AST) vom 19.11.2025 erschienen im Bundesanzeiger
Chapeautext engl.: Chapeau Text	Für die Zwecke der Notifizierung reichen die teilnehmenden Mitgliedsstaaten bei der KOM eine Gesamtvorhabenbeschreibung ein. Dieser „Chapeautext“, wird von allen teilnehmenden Mitgliedsstaaten unter der Berücksichtigung der von den ausgewählten Unternehmen bereitgestellten Projektinformationen erstellt.
Kontrafaktisches Szenario engl.: Counterfactual Scenario	Darstellung der Folgen beim Ausbleiben der Beihilfe
Dokumente für die (Prä-)Notifizierung der Beihilfe	Project Description, Funding Gap Analyse, ggf. weitere Dokumente, die von der KOM angefordert werden
FID	First industrial deployment = erste gewerbliche Nutzung
Finanzierungslücke engl.: Funding Gap	Die Finanzierungslücke, der sog. Funding Gap, ergibt sich aus der Differenz zwischen den positiven und den negativen Zahlungsflüssen während des angemessenen Darstellungszeitraums, abgezinst auf ihren aktuellen Wert auf der Grundlage eines angemessenen Diskontierungsfaktors, der dem Zinssatz Rechnung trägt, den der Empfänger für die Durchführung des Projektes insbesondere in Anbetracht der damit verbundenen Risiken für erforderlich hält (Angelehnt an Verordnung 2014/C188). Es gibt zwei Möglichkeiten, eine Finanzierungslücke zu bestimmen: 1. Das Projekt hat einen negativen Nettobarwert, der durch die Förderung kompensiert werden soll. Das kontrafaktische Szenario ist, dass das Projekt nicht durchgeführt wird. 2. Das Projekt hat eine Finanzierung, die im Vergleich zur Projektdurchführung an einem alternativen Standort ungünstiger ist. In diesem Fall werden die Finanzflüsse und Nettobarwerte beider Standorte miteinander verglichen, um die Finanzierungslücke zu bestimmen (Standortvergleich).
Förderlaufzeit engl.: Funding Period	Zeitraum der Projektlaufzeit i.d.R. bis Ende der FID-Phase während Fördermittel zur Durchführung des Projekts ausgezahlt werden.
FRAND terms	Lizensbedingungen für Patente, die dem Prinzip „ <u>F</u> air <u>R</u> easonable <u>a</u> nd <u>N</u> on- <u>D</u> iscriminatory“ folgen
Funding Gap Bogen engl.: funding gap questionnaire	Tabellenkalkulation zum Ermitteln der Finanzierungslücke
GSOA	Engl.: Global State of the Art
Kleines Midcap-Unternehmen	Definition siehe Empfehlung der Kommission 2025/1099 vom 21. Mai 2025 zur Definition kleiner Midcap-Unternehmen.
KMU engl.: SME	Kleine und mittelständische Unternehmen nach Definition der Europäischen Kommission - Vergleiche Anhang I der AGVO.

KOM engl.: COM	Europäische Kommission
KPI - key performance indicator	Leistungskennzahl, z. B. für technische Produktspezifikationen oder Spill-Over-Effekte
Projektbeschreibung engl.: Project Description	Textdokument zur Darstellung u.a. der Projektziele, des Projektplans und von Effekten auf Markt und Ökosystem
Projekt engl.: project	Projekt eines Unternehmens auf nationaler Ebene
Projektlaufzeit engl.: project period	Projektlaufzeit einschließlich Lebenszyklus der im IPCEI AST entwickelten Produkte/Dienstleistungen.
Spill-Over-Effekt engl.: spillover effects	Wissen und Ergebnisse, die durch das Projekt geschaffen werden und die auf nationaler sowie europäischer Ebene so weit wie möglich verbreitet und für einen möglichst großen Kreis an Institutionen und Personen zugänglich gemacht werden. Die Verbreitung darf sich dabei nicht auf den eigenen Wirtschaftssektor begrenzen. Spill-Over muss auf drei Ebenen stattfinden: a) Spill-Over von nicht durch geistiges Eigentum geschütztes Wissen und Ergebnisse, b) Spill-Over von durch geistiges Eigentum geschütztes Wissen/Ergebnisse und c) Beitrag zur Entwicklung des Europäischen Halbleiter-Ökosystems. Spill-Over darf nicht auf Deutschland beschränkt sein, sondern soll eine europäische Perspektive berücksichtigen.
Startup-Unternehmen	Ein junges Unternehmen, welches zum Zeitpunkt der Skizzeneinreichung das 5. vollendete Jahr seit Gründung nicht überschritten hat.
Arbeitspaket engl.: work package	Organisationseinheit eines Förderprojekts
Workstream	Eine Organisationseinheit im IPCEI AST, der Förderprojekte zu zuordnen sind.

2. Einleitung

Ziel des vorliegenden Dokumentes ist es

- allgemeine Informationen zur Förderung im Rahmen des Important Project Of Common European Interest on Advanced Semiconductor Technologies (IPCEI AST) zu geben,
- Antworten auf Fragen zu geben, die insbesondere im Rahmen der Bekanntmachung aufkommen und
- Antworten auf Fragen zum Prozess bis zum Zuwendungsbescheid zu geben.

Dabei soll hier im Wesentlichen nur auf Projekte eingegangen werden, die in Deutschland angesiedelt sind. Die Abläufe und Anforderungen im Zusammenhang mit dem IPCEI AST können in anderen europäischen Mitgliedsstaaten von denen in Deutschland abweichen.

3. Was ist ein IPCEI?

IPCEI ist die Abkürzung für „Important Project of Common European Interest“. Dabei handelt es sich um ein transnationales, wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, das mittels staatlicher Förderung einen wichtigen Beitrag zu Wachstum,

Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und Wirtschaft leistet. Ein IPCEI muss nach der Mitteilung der Europäischen Kommission u. a. einen Beitrag zu den strategischen Zielen der Europäischen Union (EU) leisten, von mehreren Mitgliedsstaaten durchgeführt werden, eine eigene Ko-Finanzierung durch die beteiligten Unternehmen vorsehen, positive Spill-Over-Effekte in der gesamten EU bewirken und sehr ehrgeizige Ziele in Bezug auf Forschung und Innovation verfolgen, das heißt deutlich über den internationalen Stand der Technik in dem betreffenden Sektor hinausgehen.

Welche Ziele verfolgt ein IPCEI?

Ein IPCEI-Vorhaben hat die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU zum Ziel und muss einen wichtigen Beitrag zu politischen Schwerpunkten der EU leisten. Es soll außerdem auch über das konkrete Vorhaben hinaus zu Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und Wirtschaft beitragen (positive Spill-Over-Effekte auf den Binnenmarkt und die europäische Gesellschaft). Unternehmen sind mit Projekten beteiligt, kooperieren jedoch mit anderen Unternehmen in der Maßnahme zum Erreichen der gemeinsamen Ziele des IPCEI-Vorhabens und tragen zu positiven Spill-Over-Effekten bei. Deutschland beteiligt sich am IPCEI, um zur Sicherung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit und dem Schaffen von Arbeitsplätzen beizutragen.

Wie werden Projekte finanziert?

Die Finanzierung erfolgt überwiegend durch die beteiligten Unternehmen selbst sowie durch die am Vorhaben beteiligten EU-Mitgliedsstaaten in Form von bedingt rückzahlbaren Beihilfen. In Deutschland erfolgt die Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) und voraussichtlich die Länder zur Förderung von innovativen Projekten im Rahmen des wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse für neuartige Halbleitertechnologien (IPCEI AST) vom 19.11.2025. Die Gewährung dieser Beihilfen, die ansonsten beihilfenrechtlich nicht erlaubt wäre, wird durch die KOM als Ausnahme des Beihilfeverbots nach Art. 107 Abs. 1 EUV genehmigt. Wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, kann, ggf. in Abstimmung mit KOM, die nationale Förderung auch auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erfolgen.

Welche Projekte sind beihilfefähig?

Im Fokus der geplanten Fördermaßnahme IPCEI Advanced Semiconductor Technologies (AST) stehen hoch innovative Forschungs- und Investitionsprojekte bis zur ersten gewerblichen Nutzung (first industrial deployment – FID), die die Anforderungen an IPCEI Projekte aus der IPCEI-Mitteilung von KOM. Die Darstellung der Überführung in die erste gewerbliche Nutzung in Europa ist notwendig. Wenn die FID-Phase nicht im geplanten Projekt durchgeführt werden soll, ist darzustellen, wer in Europa die Projektergebnisse innerhalb des europäischen IPCEI-Vorhabens in die FID-Phase überführen wird und wie die Überführung geplant ist.

Können Verbundprojekte eingereicht werden?

Verbundprojekte sind im Rahmen des IPCEI AST in Deutschland nicht förderfähig. Trotzdem sollten Unternehmen Projekte

einreichen, die starke Synergien mit anderen Unternehmen in Deutschland oder beteiligten EU-Mitgliedstaaten aufweisen, um den integrierten Charakter des Projekts zu belegen.

Wie lange dauert ein Projekt im IPCEI AST?

Die Dauer eines Projektes eines Unternehmens ist nicht reglementiert, jedoch entsprechend der Bekanntmachung durch das späteste Ende des Förderzeitraums (Ende 2031) begrenzt. Die Dauer eines Projektes wird zu Beginn der Maßnahme definiert.

Welche Technologien sind förderfähig?

Im Fokus der am 19.11.2025 veröffentlichten Bekanntmachung zum IPCEI AST stehen hoch innovative Forschungs-, Entwicklungs- und Industrialisierungsprojekte einschließlich der ersten gewerblichen Nutzung (FID), die sich mindestens einem der folgenden Bereiche zuordnen lassen und den weltweiten Stand der Technik übertreffen:

- o KI-Chips und Beschleuniger
- o Chiplets und Heterointegration
- o Photonische integrierte Schaltungen
- o Disruptive Sensoren für die Automatisierung
- o Leistungselektronik mit disruptiven Energiesparlösungen
- o Sichere Kommunikation sowie
- o Schlüsseltechnologien der Mikroelektronik-Wertschöpfungskette, die Technologieentwicklungen in den zuvor genannten Bereichen ermöglichen, zum Beispiel Rohwafer, Chipdesign, Advanced Packaging, Fertigungsanlagen und Metrologie

Gibt es einen reinen Fokus auf Hardware Unternehmen, oder sind auch Software-Unternehmen, die der Halbleiter-Industrie nah stehen, generell förderfähig?

Grundsätzlich zielt das IPCEI AST auf die Entwicklung und Kommerzialisierung von Hardware ab, kann jedoch auch hardware-nahe Hardware-Software Entwicklung umfassen (z. B. eingebettete Software). Die Entwicklung von KI-Software (z. B. LLMs) ist nicht förderfähig. Im Rahmen des technologischen Bereichs „Schlüsseltechnologien der Mikroelektronik-Wertschöpfungskette“ kann auch spezialisierte Software (z. B. EDA-Software) als förderfähig eingestuft werden.

Sind die Querschnittstechnologien prinzipiell eigenständig und unabhängig von den 6 angegebenen Fokusthemen, oder muss die Querschnittstechnologie auf die Fokusthemen verweisen?

Eine Voraussetzung für die Förderung ist die Darstellung von grenzübergreifenden Kooperationen mit anderen, am IPCEI AST beteiligten Unternehmen. Sollte das Projekt die Bedarfe der 6 Technologiebereiche nicht adressieren, werden diese Kooperationen nicht möglich sein und das Projekt kann nicht zur Förderung ausgewählt werden.

4. Wie verläuft der Bewerbungsprozess auf eine IPCEI AST-Förderung?

Der Bewerbungsprozess für eine Förderung im IPCEI AST besteht aus der Projektauswahl (national), der Pränotifizierung (europäisch), der Notifizierung (europäisch) und der Bewilligung (national).

Das Verfahren ist dreistufig aufgebaut:

1. In der ersten Verfahrensstufe wird für die nationale Interessensbekundung eine Kurzfassung der Projektbeschreibung (Projektskizze) in englischer Sprache und eine Kurzfassung in deutscher Sprache eingereicht. Auf dieser Basis werden Projekte zur Weiterverfolgung ausgewählt.
2. Die zweite Stufe beinhaltet die Teilnahme ausgewählter Projekte an einem EU-weiten Matchmaking. Daraus resultierende europäische grenzübergreifende Kooperationen bilden die Grundlage des Nachweises des integrierten Charakters des Projekts und sind Voraussetzung für eine Beihilfegenehmigung. Aufbauend auf den Ergebnissen des Matchmakings erarbeiten die Unternehmen eine detaillierte Projektbeschreibung inklusive der Darstellung der Funding Gap Analyse.
3. In der dritten Stufe wird für ausgewählte Projekte das europäische Beihilfeverfahren auf Grundlage der eingereichten Projektunterlagen sowie der Gesamtvorhabenbeschreibung (Chapeautext) des IPCEI AST durchgeführt. Dieses endet i.d.R. mit der Beihilfegenehmigung. In dieser Stufe erfolgt parallel die nationale Antragsaufforderung. Mit Einreichung vollständiger nationaler Antragsunterlagen setzt sich das Antragsverfahren fort und endet, unter der Voraussetzung einer vorliegenden Beihilfegenehmigung, mit der Bewilligung oder Ablehnung des Förderantrags.

Auf Grundlage der eingereichten Dokumente entscheidet der Zuwendungsgeber, welche Projekte unter der AGVO freigestellt werden können. Für diese Projekte entfällt der Schritt der Beihilfegenehmigung.

Auf welcher Basis werden die Projekte ausgewählt?

Am 19.11.2025 veröffentlichte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) im Bundesanzeiger die Bekanntmachung zur Förderung von innovativen Projekten im Rahmen des wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse für neuartige Halbleitertechnologien (IPCEI AST) mit der Aufforderung zur Einreichung von Projektskizzen für Projekte mit Förderbedarf unter dem IPCEI AST.

Das Zeitfenster zur Einreichung der Projektskizzen ist bis zum 15.01.2026 geöffnet.

Durch Abgabe einer Projektskizze (Verfahrensstufe 1) oder einer Projektbeschreibung inkl. Funding Gap Analyse und ggf. Anhängen (Verfahrensstufe 2) entsteht kein Förderanspruch. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass eine etwaige Beihilfe unter dem Vorbehalt der Entscheidung zur Förderung auf Basis einer fachlichen Bewertung, der verfügbaren Haushaltsmittel und der beihilferechtlichen Genehmigung der KOM steht. Es werden zudem keinerlei Garantien für die finale Höhe einer staatlichen Beihilfe ausgesprochen.

Was ist ein Matchmaking Event?

Ziel des von den Mitgliedstaaten organisierten, digitalen, grenzübergreifenden Matchmaking Events Ende März 2026 ist die Vernetzung der für eine Förderung in Betracht kommenden Unternehmen auf europäischer Ebene. Damit bildet das Matchmaking die Grundlage für die Auswahl der Projekte für Verfahrensstufe 3.

Des Weiteren soll das Matchmaking Event dazu dienen, Anhaltspunkte für das Gesamtkonzept, Ziele und Schwerpunkte des integrierten europäischen Gesamtvorhabens gemeinsam zu erarbeiten. Im Matchmaking wird Unternehmen die Plattform gegeben, sich selbstständig zu vernetzen und Synergien für die Durchführung der eigenen Projekte zu finden. Im Rahmen des Matchmaking werden keine vertrauenswürdigen Informationen ohne Zustimmung der Unternehmen geteilt. Die Liste der am Matchmaking teilnehmenden Unternehmen wird nicht veröffentlicht.

Basierend auf der im Anschluss überarbeiteten Darstellung des Projekts wird geprüft, ob Projekte die Anforderungen an ein IPCEI, insbesondere hinsichtlich der Integration in das europäische IPCEI AST, erfüllen. Entsprechende Unternehmen werden für Verfahrensstufe 3 ausgewählt.

Was ist eine Pränotifizierung?

Die KOM muss grundsätzlich die Förderungen im Rahmen des IPCEI AST beihilferechtlich genehmigen. Dafür müssen die jeweils zuständigen EU-Mitgliedsstaaten verschiedene Dokumente einreichen. Zur Pränotifizierung (Voranmeldung) eines Projektes bei der KOM ist die Einreichung einer Projektbeschreibung inkl. Funding Gap Analyse und ggf. Anhängen notwendig. Diese wird nach der ersten Einreichung beim Projektträger des BMWF mit dessen Unterstützung ggf. weitergehend für die Einreichung bei der KOM qualifiziert.

Nach der Pränotifizierung des Projektes tritt der EU-Mitgliedsstaat in die offiziellen Verhandlungen mit der KOM ein. Im Rahmen eines Vorantragsverfahrens werden die Projektbeschreibung und die Funding Gap Analyse gemäß den Prüfungsansprüchen der KOM qualifiziert.

Was ist die Notifizierung und wie kommt es zum Zuwendungsbescheid?

Die Notifizierung ist die Anmeldung der beabsichtigten Beihilfen durch die EU-Mitgliedsstaaten bei der KOM. Dabei reichen die Mitgliedsstaaten die finalen Dokumente, die in der Pränotifizierungsphase erstellt wurden, der ausgewählten Unternehmen wie Project Descriptions und Funding Gap Analysen bei der KOM ein. Die Dokumente werden mit Unterstützung der Unternehmen erstellt.

Ein nationaler Zuwendungsbescheid darf durch den zuständigen Mitgliedsstaat an die Unternehmen erst ausgereicht werden, wenn die KOM eine Beihilfe genehmigt und damit die maximal erlaubte Beihilfenhöhe festgelegt hat. Nach erfolgter Pränotifizierung der Projekte bei der KOM (oder nach Feststellung der Passfähigkeit zur AGVO) werden die ausgewählten Unternehmen i.d.R. aufgefordert, einen nationalen Förderantrag zu stellen.

Ist eine Förderung nach der AGVO möglich und wie ändert sich dadurch das Verfahren?

Grundsätzlich ist es möglich, dass Projekte, deren Projektplanung die Voraussetzungen der AGVO, in der Regel Artikel 25, erfüllt, nach den Maßgaben der AGVO gefördert werden. Dadurch

ist eine Genehmigung der Beihilfe durch die KOM nicht notwendig. Hierunter können Projekte fallen, die entsprechend Art. 4 der AGVO die Anmeldeschwellen für AGVO-Projekte nicht überschreiten. Beispielsweise könnten AGVO-Projekte die entsprechend Art. 25 mehrheitlich der experimentellen Entwicklung zugeordnet werden können und welche die sonstigen Anforderungen der AGVO und der Bekanntmachung zum IPCEI AST erfüllen, mit bis zu 25 Mio. EUR gefördert werden.

Nachdem auf Grundlage der Projektbeschreibung inkl. Funding Gap Analyse und ggf. Anhängen eine Entscheidung zur Nachverfolgung der Projekte getroffen wurde (positives Prüfergebnis am Ende der Phase 2, siehe Bekanntmachung Abschnitt „7.2.2“), werden die Unternehmen, ggf. in Abstimmung mit KOM, durch das BMWF bzw. durch den Projektträger aufgefordert einen nationalen Förderantrag zu stellen.

5. Welche Dokumente sind für die Notifizierung der Beihilfe notwendig?

Prozessschritt	Dokument
Nationale Auswahl und Pränotifizierung (oder nationale Auswahl für AGVO-Projekte)	Project Description, Funding Gap Analyse, ggf. weitere Dokumente auf Anforderung, Kurzbeschreibung (deutschsprachig)
Notifizierung	Weiterqualifizierte Project Description und Funding Gap Analyse; weitere Dokumente auf Nachfragen von KOM

Die entsprechenden Vorlagen für das Beihilfeverfahren werden von den EU-Mitgliedstaaten bereitgestellt.

Was ist eine Project Description?

Mit der nationalen Bekanntmachung zur Förderung von innovativen Projekten im Rahmen des wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse für neuartige Halbleitertechnologien (IPCEI AST) werden interessierte Unternehmen - nach erfolgreichem Durchlaufen von Verfahrensstufe 1 - aufgerufen, Projektbeschreibung inkl. Funding Gap Analyse und ggf. Anhängen einzureichen. Diese Projektbeschreibungen bestehen aus einer Project Description und einer Funding Gap Analyse. In der Project Description werden gemäß der durch den Projektträger zur Verfügung gestellten Vorlage die Projektplanung, technische Aspekte, Marktbetrachtungen sowie Spill-Over- und weitere positive Effekte dargestellt. Die Project Description stellt eine weitere Ausarbeitung der in der ersten Stufe eingereichten Projektskizze dar. Die eingereichten Project Descriptions werden auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit und Vollständigkeit hinsichtlich der Förderkriterien der KOM geprüft. Project Descriptions, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt haben, werden einer fachlichen Beurteilung unterzogen. Das Ergebnis der Beurteilung ist die Entscheidung zur Weiterverfolgung (Ergebnis der zweiten Stufe des Antragsverfahrens siehe Abschnitt 7.2.2 der BKM). Die Entscheidung zur Vorlage der empfohlenen Project Descriptions an die KOM obliegt dem BMWF.

Was ist eine Funding Gap Analyse?

Der zweite Teil einer Projektbeschreibung inkl. Funding Gap Analyse und ggf. Anhängen ist die Funding Gap Analyse. Hier werden in einer standardisierten tabellarischen Form, zu der durch den PT zur Verfügung gestellten Vorlage, alle projektbezogenen Zahlungsflüsse auf Ausgaben- und Einnahmenseite dargestellt und daraus ein Förderbedarf im Sinne einer Fehlbedarfsdeckung abgeleitet. Die Funding Gap Analysen werden auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit und Vollständigkeit hinsichtlich der Förderkriterien der KOM geprüft. Bei einer Weiterverfolgung des Projektes erfolgt ggf. die Aufforderung zur weiteren Qualifizierung durch das BMWF bzw. den Projektträger.

Werden die von den Unternehmen eingereichten Dokumente und Informationen vertraulich behandelt?

Alle eingereichten Dokumente im Zusammenhang des nationalen Prozesses und des europäischen Beihilfeverfahrens (wie z. B. Projektskizze, Project Descriptions und Funding Gap Analysen) werden von den zuständigen nationalen und europäischen Stellen vertraulich behandelt. Im Zuge des Überprüfungsprozesses der KOM werden diese Dokumente nur von den zuständigen nationalen und europäischen Stellen begutachtet und geprüft.

6. An welche Bedingungen ist die Beihilfe geknüpft?

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft jeder Rechtsform, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in Verfahrensstufe 3 ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Nicht förderfähig sind bspw. juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die der Bundesverwaltung angehören, Forschungseinrichtungen, Vereine, Verbände und Universitäten bzw. Hochschulen. Zur Skizzeneinreichung bis zum 15.01.2026 kann eine Projektskizze eingereicht werden, bevor das ausführende Unternehmen gegründet wurde. Grundsätzlich ist es kein Ausschlusskriterium für die Auswahl von Projekten für das IPCEI AST, wenn sich ein Unternehmen im ausländischen Mehrheitsbesitz befindet.

Können Verbundprojekte beantragt werden?

Nein, förderfähig sind nur Einzelprojekte. Dabei kann jedoch eine Projektskizze für ein Einzelprojekt gemeinsam durch mehrere, in Deutschland ansässige Konzerntöchter eingereicht werden. Sollen Forschungseinrichtungen, Pilotlinien des European Chips Acts oder Unternehmen außerhalb Deutschlands eingebunden werden, können diese über Unteraufträge abgebildet werden. Die wesentliche FuEul-Tätigkeit muss jedoch durch den Antragsteller erfolgen.

In Verfahrensstufe 3 ist durch jede der beteiligten deutschen Konzerntöchter ein eigener Antrag auf Förderung auf Kostenbasis zu stellen.

Ein Unternehmen/Konzern sollte mehrere Projektskizzen einreichen, insofern sich geplante Projekteinhalte nicht sinnvoll in einem Projekt verknüpfen lassen können.

Welche Voraussetzungen gibt es, um eine Beihilfe zu erhalten?

Voraussetzung für die Beihilfe ist zunächst die positive Beurteilung der Projektskizze in Verfahrensstufe 1 und im Anschluss die Teilnahme am Matchmaking sowie die positive Beurteilung einer Projektbeschreibung auf nationaler Ebene (positives Ergebnis am Ende der 2.

Stufe des Antragsverfahrens, vgl. Abschnitt 7.2.2 der Förderbekanntmachung) und im Rahmen der 3. Stufe des Antragsverfahrens die Genehmigung der Beihilfe durch die KOM, sofern das Projekt nicht unter den Maßgaben der AGVO gefördert werden kann, sowie die Einreichung eines nationalen Förderantrages.

Können bereits geförderte Technologien unter dem IPCEI AST gefördert werden?

Es gilt das Verbot der Doppelförderung. Damit ein Projekt förderfähig sein kann, muss dieses von vergangenen, laufenden und ggf. geplanten Projekten abgegrenzt werden. Dies kann auf technologischer Basis, aber auch auf Basis des Technology Readiness Level (TRL) erfolgen.

Gibt es eine minimal und/oder maximal Höhe der Förderung, die beantragt werden kann?

Es gibt keine Minimalhöhe. Die Maximalhöhe ist durch die verfügbaren Haushaltsmittel limitiert. Projekte müssen jedoch grundsätzlich einen signifikanten Beitrag zu den förderpolitischen Zielen des BMWF beitragen

Können mehrere Funding Gap Analysen zu einem Projekt in Deutschland (z. B. an mehreren Standorten oder für mehrere Produkte) eingereicht werden?

Ja, es können nach Verfahrensstufe 1 grundsätzlich mehrere Funding Gap Analysen eingereicht werden. Allerdings müssen die Informationen der Einzelanalysen auch in einer Gesamtanalyse dargestellt werden.

Können Beihilfen nachträglich rückgefordert werden?

Die KOM kann die beteiligten Mitgliedsstaaten verpflichten, unter bestimmten Voraussetzungen einen Rückforderungsmechanismus (sogenannter „Claw-Back-Mechanismus“) umzusetzen. Das heißt, der betroffene Mitgliedsstaat muss nach Ende des Förderzeitraumes überprüfen, ob eine „Überförderung“ (z. B. durch stark verringerte Kosten oder erhöhte Einnahmen) stattgefunden hat und bejahendenfalls die Fördermittel anteilig oder komplett zurückfordern. Diese Klausel stellt sicher, dass nach Ende des Förderzeitraumes keine unverhältnismäßigen Wettbewerbsvorteile für die geförderten Unternehmen entstehen.

Wie hoch ist die Beihilfe?

Die maximale Höhe der Beihilfe wird anteilig zu den förderfähigen Kosten anhand einer noch zu bestimmenden Förderquote festgelegt. Die Intensität der staatlichen Beihilfe ist gedeckelt durch die Finanzierungslücke und die anrechenbaren Kosten, die im Rahmen der Beihilfegenehmigung durch die KOM definiert werden. Die Höhe der berechneten Finanzierungslücke kann sich infolge der Prüfung durch die KOM verändern.

Ist ein IPCEI AST Projekt mit anderen Förderungen koppelbar?

Der Erhalt anderer Beihilfen ist zulässig. Werden für das beantragte Projekt weitere Beihilfen anderer Beihilfengeber in Anspruch genommen, ist dies unbedingt bekannt zu geben. Der im Rahmen der Notifizierung durch die KOM festgelegte maximale Beihilfebetrug darf in keinem Fall überschritten werden. Auch Mehrfachförderungen sind ausgeschlossen.

Wie groß ist das Budget und wie hoch wird die Förderquote sein?

Zum Budget für das IPCEI AST und der Förderquote kann derzeit keine Aussage getätigt werden. Nach Abschluss von Verfahrensstufe 1 werden die ausgewählten Unternehmen über die geplante Förderquote informiert.

Welcher Förderzeitraum ist realistisch und ist geplant Anträge auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf eigenes Risiko zu genehmigen?

Ein Beginn des Förderzeitraums in 2026/2027 ist möglich. Der genaue Zeitpunkt ist insbesondere von der Art des Projekts (AGVO-Projekt oder Projekt, welches ein Notifizierungsverfahren benötigt) und der Dauer des (Prä-)Notifizierungsverfahrens abhängig. Eine Beihilfegenehmigung kann erfolgen, sobald alle Einzelprojekten auskömmlich beschrieben sind. Die Genehmigung eines Antrags auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf eigenes Risiko ist eine Einzelfallentscheidung des Zuwendungsgebers. Inwiefern ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn auf eigenes Risiko möglich sein wird, steht noch nicht fest.

Projekte können entsprechend der Förderbekanntmachung zum IPCEI AST spätestens Ende 2031 enden. Der Förderzeitraum eines individuellen Projekts kann vor Ende 2031 enden.

Wann kann die Massenproduktion der im Projekt entwickelten Produkte/Dienstleistungen beginnen?

Mit der Massenproduktion kann nach Ende des individuellen Förderzeitraums eines Projektes begonnen werden. Mit der Massenproduktion darf nicht während des Förderzeitraums begonnen werden.

Welche Kosten sind förderfähig?

Für eine Beihilfe müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt: sie fallen während des Förderzeitraumes an, sie entsprechen der Bewilligung und sie können mit Belegen nachgewiesen werden. Die Kosten müssen der durch die KOM genehmigten Project Description zugeordnet werden können.

Sind CAPEX und OPEX förderfähig?

Grundsätzlich sind Abschreibungen auf CAPEX (Capital Expenditures = Investitionsaufwendungen) insofern diese unmittelbar für das Erreichen der Projektziele benötigt werden und OPEX (Operating Expenditures = Betriebsaufwendungen) förderfähig. Abschreibungen auf CAPEX, die eine höhere Nachhaltigkeit der Verwertung der Projektergebnisse ermöglichen, aber nicht unmittelbar zum Erreichen des Projektziels benötigt werden, sind nicht förderfähig.

Was bedeutet die Verpflichtung zur Verwertung innerhalb DEU bzw. des EWR + Schweiz?

Grundsätzlich sind Unternehmen dazu verpflichtet, Projektergebnisse (Produkte/Dienstleistungen) innerhalb DEU bzw. des EWR und der Schweiz zu verwerten. Das heißt, dass die wesentliche Wertschöpfung im Zusammenhang mit den im Projekt entwickelten Produkten/Dienstleistungen in dieser Region zu erfolgen hat.

Beispiel: Im Fall der Förderung der Entwicklung eines Produktionsprozesses für bestimmte

Produkte, muss dieser Produktionsprozess innerhalb DEU bzw. des EWR und der Schweiz in die Massenproduktion überführt werden. Im Fall von Fabless Unternehmen ist eine Produktion außerhalb von DEU bzw. EWR + Schweiz möglich, insofern keine geeigneten Produktionskapazitäten für entwickelte Chipdesigns innerhalb des EWR + Schweiz vorliegen. Ein Verkauf der entwickelten Produkte/Dienstleistungen ist von der Verwertungspflicht nicht betroffen. D. h. der Verkauf der Produkte/Dienstleistungen ist (unter Berücksichtigung etwaiger Exportkontrollgesetze) weltweit möglich.

Ist die nicht-Durchführung des Projekts ein akzeptables kontrafaktisches Szenario?

Ja, das ist akzeptabel. Annahmen und Gründe der Wahl des kontrafaktischen Szenarios sollten kurz erläutert werden.

Ist die Trennung der Workpackages nach RDI und FID in der Projektbeschreibung zwingend notwendig?

Das Dokument spiegelt in diesem Punkt die Erwartungshaltung der KOM wider. KOM erwartet, dass die Phasen inhaltlich und zeitlich klar voneinander abgetrennt werden. Sollten mehrere Technologien entwickelt werden, ist die geforderte Darstellung einzeln für jede Technologie darzustellen. RDI-Phase von Technologie A, dürfte in diesem Fall zeitlich nicht mit FID-Phase von Technologie A überlappen. Eine zeitliche Überlappung der RDI Phase von Technologie A mit der FID Phase von Technologie B ist jedoch möglich. Ggf. kann eine Abgrenzung über Unterarbeitspakete gelöst werden.

Gibt es konkrete Kriterien/Vorgaben hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Projekte?

Nein, es gibt keine konkreten Vorgaben zu Nachhaltigkeitsaspekten. Beiträge zur Nachhaltigkeit werden jedoch entsprechend der in der Förderbekanntmachung vom 19.11.2025 beschriebenen Bewertungskriterien positiv bei der Auswahl von Projekten berücksichtigt.

7. Bewertung und Entscheidungen

Einreichung der Projektbeschreibungen

Das Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien sind ausführlich in der Bekanntmachung vom 19.11.2025 beschrieben. Das Verfahren ist mehrstufig angelegt und beginnt in der ersten Stufe mit der Vorlage einer englischsprachigen Kurzfassung der Projektbeschreibung (Projektskizze) und einer deutschsprachigen Kurzbeschreibung, die für die Bewertung der Förderaussichten notwendig sind. Die Projekte werden über die Entscheidung, ob sie in der zweiten Verfahrensstufe weiterverfolgt werden, schriftlich informiert. In der zweiten Verfahrensstufe werden die zur Weiterverfolgung ausgewählten Projekte zur Teilnahme an einem europäischen Matchmaking und der Weiterqualifizierung der Antragsunterlagen aufgefordert. Diese Phase endet mit der Auswahl der Projekte, die bei der europäischen Kommission pränotifiziert, bzw. unter der AGVO gefördert werden sollen. Im Anschluss werden Unternehmen in Stufe drei des Antragverfahrens zur Einreichung von Antragsunterlagen aufgefordert.

Werden für die Einreichung der Projektskizze schon konkrete Partner benötigt?

Partner im Sinne der grenzübergreifenden Kooperationen können erst im Matchmaking gefunden werden. Partner bspw. für FuE-Unteraufträge oder Kooperationen mit potenziellen Endkunden werden in der Projektauswahl positiv bewertet. Es können Beispiele genannt werden, sollte die Anzahl und der Umfang der Kooperationen den Rahmen der Projektskizze überschreiten.

Konkrete Partner und Kooperationspläne werden positiv bewertet, sind jedoch noch nicht unbedingt notwendig. Ansatzpunkte für Kooperationen sollten jedoch dargestellt werden. Lols sind nicht mit der Projektskizze einzureichen.

Ist eine Darstellung der Verteilung der Spill-over-Aktivitäten über die Projektjahre in der Projektskizze notwendig?

Für die Einreichung bis 15.01.2026 ist die aggregierte Darstellung ausreichend. Eine Verteilung auf die Projektjahre ist im späteren Verfahren ausreichend.

Muss zur Frist am 15.01.2026 ein ausgefüllter Funding Gap Bogen und eine Erläuterung der Grundannahmen (Finanzierungslücke, Terminal Value, WACC,...) eingereicht werden?

Ein ausgefüllter WACC ist am 15.01.2026 nicht einzureichen. Die Grundannahmen (Finanzierungslücke, Terminal Value, WACC,...) sollten zwecks Projektauswahl eingereicht werden. Hintergrund ist die Plausibilisierung der Höhe der ersuchten Förderung.

Inhaltliche Prüfung des Project Portfolio im Rahmen des Beihilfeverfahrens durch die KOM

In dieser Phase folgt durch die KOM eine intensive Begutachtung der Projekte in technischer und finanzieller Hinsicht auf mögliche Einwände gegen die Gewährung der beantragten Beihilfe und es gibt i.d.R. mehrere Iterationsrunden mit Rückfragen seitens der KOM („RFI“, Request for Information). Der Projektträger sowie das BMWF begleiten die Unternehmen bei diesem Prozess.

Notifizierung und Zuwendungsbescheid

Nach erfolgter Genehmigung der Beihilfe durch die KOM wird auf nationaler Ebene das Antragsverfahren, nachdem alle vorliegenden Dokumente und Informationen vollständig vorliegen und geprüft worden sind, abgeschlossen. Es erfolgt die Bewilligung der Projekte begrenzt durch die von der KOM in der Beihilfegenehmigung festgelegte maximale Beihilfe und auf Grundlage des Prüfergebnisses der nationalen Antragsprüfung.

8. Zuständiger Projektträger

Zur Klärung von Fragestellungen der Interessenten, zur Koordination und Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMWF folgenden Projektträger beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Projektträger Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien

Steinplatz 1
10623 Berlin

Zentrale Ansprechpersonen und Kontaktdaten beim Projektträger sind:

Herr Michael Müller Telefon: + 49 351 486797-51 und
Frau Dr. Anke Teichmann Telefon: + 49 30 310078-518

E-Mail: pt.ipcei@vdivde-it.de